Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Anne Meyer Loetscher / Susanne Aebischer 2014-GC-100
Korrektur der Modalitäten bei den Verbilligungen der Krankenkassenprämien für Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten

I. Motion

Infolge der Struktur- und Sparmassnahmen trat am 1. Januar 2014 die Änderung der Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien in Kraft. Mit dieser Änderung wurde der Buchstabe e) von Artikel 6 aufgehoben (Höhe der Verbilligung: 100 % der regionalen Durchschnittsprämie für Bezügerinnen und Bezüger materieller Sozialhilfe). Dadurch änderte sich das Bemessungsverfahren für Personen, die materielle Sozialhilfe beziehen.

Bisher erfolgte in diesen Fällen die Bemessung durch die regionalen Sozialdienste (RSD) aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Familie oder der versicherten Person und nicht aufgrund der letzten Steuerveranlagung. Somit gibt es neu einen Zeitraum, in dem die Prämienverbilligung nicht mehr der realen Situation entspricht, in der sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zum Zeitpunkt des Gesuchs befindet.

Diese Massnahme trifft insbesondere armutsgefährdete Familien. Zwar wird die Geburt eines Kindes in der Berechnung der Prämienverbilligung berücksichtigt, nicht aber die Änderung der wirtschaftlichen Lage, die im Lauf des Jahres eintritt (z. B. aufgrund der Reduktion des Arbeitspensums eines Elternteils) und für die Familie eine Sozialhilfeschuld bewirken wird.

Wir verlangen deshalb, dass die Auswirkung der Anwendung dieser Änderung eine Korrektur erfährt, indem bei Personen, die sich an der Armutsschwelle befinden und von einem regionalen Sozialdienst betreut werden, der Einkommensrückgang unmittelbar beim Gesuch um Verbilligung der Krankenkassenprämien berücksichtigt wird.

Um einen vermehrten Bürokratieaufwand zu vermeiden, würde die Höhe der Prämienverbilligung wie früher auf der Bemessung der materiellen Hilfe durch die RSD beruhen.

Finanzieller Gewinn für die Gemeinden

In bestimmten Fällen könnte mit der Erteilung der zum Zeitpunkt des Gesuchs aktualisierten Prämienverbilligung die Beanspruchung der Sozialhilfe vermieden werden (Schwelleneffekt). In anderen Fällen wird die Differenz zwischen den Ressourcen und dem Existenzminimum durch materielle Sozialhilfe gedeckt.

Wenn eine Sozialhilfebezügerin oder ein Sozialhilfebezüger gemäss der letzten Steuerveranlagung keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hat, ist im Sozialhilfebudget, das zu 60 % von den Gemeinden finanziert wird, die volle Prämie zu berücksichtigen, und zwar über mehrere Monate hinweg.

Daher sollte die Unterscheidung zwischen Sozialhilfedossiers und ordentlichen Dossiers wieder eingeführt werden. Diese Massnahme würd die Arbeit der Sozialdienste erleichtern, den Bezügerinnen und Bezügern materieller Hilfe weitere Sozialhilfeschulden ersparen und die

Gemeinden von einer finanziellen Beteiligung, die sich infolge der Struktur- und Sparmassnahmen eingeschlichen hat, entlasten.

II. Antwort des Staatsrats

2.1 Zulässigkeit der Motion

Artikel 69 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 lautet wie folgt:

> *Die Motion ist der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu verpflichten, ihm einen Erlassentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:*
>
> *a) rechtliche Bestimmungen in der Verfassung, in einem Gesetz oder in einer Parlamentsverordnung;*
>
> *b) den Beitritt zu einer interkantonalen oder internationalen Vereinbarung oder dessen Kündigung;*
>
> *c) Beschlüsse, die in der Form eines Dekrets erlassen werden müssen;*
>
> *d) die Ausübung des Initiativ- oder Referendumsrechts des Kantons auf eidgenössischer Ebene.*

Obwohl nicht ausdrücklich gesagt, scheint die vorliegende Motion die Änderung der Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP; SGF 842.1.13) beziehungsweise die Aufhebung der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderung dieser Verordnung zu verlangen. Diese Forderung ist dem Artikel 69 des Grossratsgesetzes nicht konform, da die Änderung einer Verordnung auf dem Motionsweg nicht angängig ist.

Somit muss festgestellt werden, dass diese Motion unzulässig ist.

2.2 Inhaltliches

Der Staatsrat stellt fest, dass die Motion ungenau formuliert ist (aus diesem Grund übrigens wurde sie nicht zusammengefasst, sondern vollumfänglich wiedergegeben), denn sie lässt viele Interpretationspunkte offen. Er beantwortet sie daher auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten, indem er einige Grundsätze des Prämienverbilligungssystems und des Struktur- und Sparmassnahmenprogramms in Erinnerung ruft.

2.2.1 Prämienverbilligungssystem bis Ende 2013

Der Staat gewährt Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Nach Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist diese Prämienverbilligung für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bestimmt und muss direkt den Versicherern ausgerichtet werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse ist mit der Ausführung dieses Mandats betraut. Für diese Arbeit, zu der auch die Verwaltung der Prämienausstände gehört, verzeichnet der Personalbestand der Ausgleichskasse rund 14 Vollzeitstellen.

2013 konnten Prämienverbilligungen in Höhe von rund 160 400 000.- Franken zugunsten von 80 810 Personen, somit von 27,7 % der Wohnbevölkerung des Kantons gewährt werden. 2012 handelte es sich um eine Summe von rund 159 800 000.- Franken für 83 923 Personen, somit 30,2 % der Bevölkerung. Wie in den übrigen Kantonen ist das Prämienverbilligungssystem im Kanton Freiburg stark standarisiert und automatisiert. Mit Verbesserungen organisatorischer Art und in der Informatik konnten in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bezüglich Produktivität

und Effizienz erzielt werden. So etwa wird in vielen anderen Kantonen bei der Berechnung der Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienverbilligungen die Steuerperiode berücksichtigt, die drei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung überprüft wird. Der Kanton Freiburg hingegen berücksichtigt die Steuerveranlagungen, die nur zwei Jahre zurückliegen.

Bis Ende 2013 handelte es sich um drei Kategorien von Bezügerinnen und Bezügern:

a. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL); diese haben Anspruch auf einen Pauschalbetrag, dessen Höhe der vom Bund festgesetzten regionalen Durchschnittsprämie entspricht. Dieser Betrag wird direkt dem Krankenversicherer ausgerichtet, welcher der anspruchsberechtigten Person einen allfälligen Saldo gutschreibt. 2013 erhielten rund 12 000 Personen 55 700 000.- Franken.

b. Bezügerinnen und Bezüger materieller Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG), die Anspruch auf 100 % ihrer effektiven Krankenversicherungsprämie hatten. Die regionalen Sozialdienste (RSD) händigten der Ausgleichskasse eine Auflistung der Namen der Bezügerinnen und Bezüger materieller Hilfe mit den entsprechenden Versicherungspolicen aus. Eine Summe von rund 23 000 000.- Franken für etwa 9000 Personen wurde direkt an die verschiedenen Krankenversicherer ausgerichtet.

c. So genannt ordentliche Bezügerinnen und Bezüger. Dies sind rund 60 000 Personen, die einen Betrag von 22, 39, 62 oder 72 % der regionalen Durchschnittsprämie erhielten, je nach der Abweichung ihres anrechenbaren Einkommens von den Grenzen für den Anspruch auf Prämienverbilligung. Auch diese Beträge werden direkt den Krankenversicherern ausgerichtet.

Die ordentlichen Bezügerinnen und Bezüger werden nach der letzten, am 1. Januar des Jahres verfügbaren Steuerveranlagung bestimmt, somit wird für das Jahr 2014 die Steuerveranlagung für 2012 berücksichtigt und für das Jahr 2015 diejenige für 2013. Vom kantonalen Gesetz her hat die Ausgleichskasse einen beschränkten Zugang zu den Steuerveranlagungen, und die Bestimmung des Bezügerkreises erfolgt automatisch. Für Bezügerinnen und Bezüger, die schon im Vorjahr eine Verbilligung hatten, wird der Anspruch direkt überprüft, und sie erhalten eine neue Verfügung entsprechend der letzten Steuerveranlagung. Personen, die noch keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, aber nach ihrer Steuerveranlagung potenzielle Bezügerinnen oder Bezüger sind, erhalten ein Informationsschreiben mit einem Formular, das sie ausfüllen und der Ausgleichskasse senden müssen (rund 10 000 bis 15 000 Haushalte). Personen schliesslich, die im Vorjahr eine Prämienverbilligung hatten, aber nach ihrer neuen Steuerveranlagung keinen Anspruch mehr darauf haben, erhalten ein Schreiben, das sie über das Ende ihrer Anspruchsberechtigung informiert. Eine Verfügung gilt übrigens für höchstens ein Jahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember).

Bis Ende 2013 erhielten die RSD für die Bezügerinnen und Bezüger materieller Hilfe nach SHG im Lauf des Monats November Bescheinigungen pro Einzelperson oder Familie zum Ausfüllen/Überprüfen. Diese Bescheinigungen sandten sie zurück mit der Bestätigung, dass die Personen nach wie vor materielle Hilfe bezogen, und legten die Versicherungspolice für jede Person bei, um den Anspruch für das folgende Jahr zu erneuern. Die Ausgleichskasse registrierte im Dezember jede Bescheinigung manuell im System, damit die Versicherten ihre ersten Prämienrechnungen nicht zu zahlen brauchten.

Ausser den Bezügerinnen und Bezügern materieller Hilfe nach SHG gab es noch eine weitere Kategorie von gleichgestellten Personen, d.h. Personen, die keine materielle Hilfe erhielten, sich aber wegen eines sehr niedrigen Einkommens an der Schwelle zur Sozialhilfe befanden. Diese

Personen wären von den RSD unterstützt worden, hätten sie nicht 100 % der Verbilligung der obligatorischen Prämien erhalten. Diese Personenkategorie wird «Fälle von Schwelleneffekt» genannt. Auch für diese Fälle mussten die RSD ein Dossier anlegen. Richtlinien der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt (KSVA) und des Kantonalen Sozialamts (KSA) verlangten, dass die Budgetsituation dieser Personen zweimal im Jahr zu prüfen sei.

Die Bearbeitung der Prämienverbilligungen für die Bezügerinnen und Bezüger materieller Hilfe nach SHG erfolgte manuell und nur aufgrund der von den RSD übermittelten Bescheinigungen. Von Seiten der Ausgleichskasse erfolgte keine weitere Kontrolle.

Was die Bearbeitung der Prämienverbilligungen für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen angeht, so werden die Informationen innerhalb der Ausgleichskasse zwischen dem Sektor Ergänzungsleistungen und dem Sektor Prämienverbilligungen ausgetauscht. Der Datentransfer ist stark automatisiert worden.

2.2.2 Prämienverbilligungen ab 2014 und Struktur- und Sparmassnahmen

Von den Überlegungen zu den Struktur- und Sparmassnahmen waren fast alle Tätigkeitsgebiete des Staats betroffen. Allgemein kann auf die Botschaft Nr. 2013-FIND-20 zum Struktur- und Sparmassnahmenprogramm 2013-2016 des Staates Freiburg verwiesen werden. Dieses Programm besteht aus 191 Massnahmen, von denen 32 teils positive und teils negative Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

Als gewichtiger Posten des Staatsbudgets wurden die Prämienverbilligungen eingehend untersucht. Schliesslich wurden vier die Prämienverbilligungen betreffende Massnahmen ausgewählt (s. Anhang zur Botschaft Nr. 2013-FIND-20), nämlich:

Beschreibung	Budget Staat 2014	Budget Gemeinden 2014
1. Verschieben der Einführung von Massnahmen zugunsten der Personen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit	- 300 000.-	---
2. Verschieben der Einführung von Massnahmen zugunsten Selbständigerwerbender	- 350 000.-	---
3. Anpassung der Referenz-Krankenkassenprämie	- 3 120 000.-	---
4. Anpassung der Modalitäten bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien für Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten	- 5 700 000.-	+ 4 000 000.-

Bei den finanziellen Veranschlagungen handelt es sich um Nettoausgaben. Denn die Ausgabensenkung aufgrund der vierten Massnahme zum Beispiel (Anpassung der Modalitäten bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien für Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten), die uns hier ganz besonders interessiert, beträgt für den Budgetposten selber 8,7 Millionen Franken insgesamt, davon müssen aber 3 Millionen Franken als Mehraufwand in die Sozialhilferubriken des Kantonalen Sozialamts übertragen werden.

In der Wahl der Massnahmen suchte der Staat die finanziellen Interessen der Bezügerinnen und Bezüger möglichst wenig zu tangieren und gleichwohl die Personen zu veranlassen, sich Gedanken zu ihren eigenen Versicherungsverträgen zu machen beziehungsweise diese zu optimieren. Des Weiteren war er bestrebt, das System von unerwünschten Anreizen zu befreien.

Mit der Anpassung der Referenz-Krankenkassenprämie auf 95 % (3. Massnahme) hatten die Personen noch die Möglichkeit, zwischen fünf und zehn Versicherern zu wählen, die Prämien unterhalb des vom Bund festgesetzten Durchschnittswerts anbieten. Mit einem Versicherungswechsel oder der Wahl eines Alternativmodells (z.B. Hausarztmodell) können die Bezügerinnen und Bezüger die vom Staat beschlossene Senkung wettmachen.

In Bezug auf die 4. Massnahme, die Aufhebung der spezifischen Behandlung von Bezügerinnen und Bezügern materieller Sozialhilfe, folgte der Staatsrat einem ähnlichen Gedankengang. In der Tat war der Ausgabenanstieg für die Kategorie der Bezügerinnen und Bezüger materieller Sozialhilfe prozentual deutlich stärker als in den beiden anderen Kategorien. Im Übrigen sei daran erinnert, dass dieses System weder die RSD noch die Personen motivierte, weniger teure Versicherungsmodelle zu suchen. Für die Einzelpersonen blieb ein Wechsel des Versicherers oder die Wahl eines Alternativmodells ohne Auswirkung, denn die Prämie wurde ja auf jeden Fall zu 100 % vom Staat übernommen und ging nicht in die Abrechnung über die materielle Hilfe nach SHG, die grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist, ein. Für die RSD gab es ebenfalls keine Auswirkung, da die Prämienverbilligungen bis in Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten regionalen Durchschnittsprämie vollständig vom Staat übernommen wurden. Diese Elemente hatten absurde Auswirkungen oder führten zumindest zu einer verminderten Effizienz des Beitragsystems.

Die RSD wurden im September 2013 über die Systemänderung informiert. Mehrere von ihnen ergriffen sofort die Initiative zur Prüfung und Anpassung der aktuellen Versicherungsverträge aller Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten. Auf diese Weise konnten sie den angekündigten Mehraufwand deutlich verringern.

Seit 1. Januar 2014 geniessen die Bezügerinnen und Bezüger materieller Sozialhilfe keine besondere Stellung mehr und werden für die Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung genau gleich wie alle anderen im Kanton Freiburg wohnenden Personen behandelt (mit Ausnahme der EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die aufgrund des Bundesrechts einer besonderen Regelung unterstellt sind). Wenn Bezügerinnen und Bezüger materieller Sozialhilfe gemäss ihrer Steuerveranlagung Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, so erhalten sie diese entsprechend den vom Staatsrat beschlossenen Ansätzen. Der Saldo der Krankenkassenprämie geht als Ausgabe für materielle Hilfe in die Berechnung des Monatsbudgets ein. Die von dieser Änderung betroffenen Personen haben jetzt einen direkten Anreiz, ihren Versicherungsvertrag zu optimieren. Der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» wird auf diese Weise besser angewandt.

Auf der Grundlage von rund 10 % der Dossiers von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern wurden die voraussichtlichen Auswirkungen für das Budget 2014 simuliert.

Budget :

Betrag (in Millionen)	Gegenstand	Budgetrubrik
-8,7	Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien (ordentliche Bezüger/innen)	KSVA
+2,8	Sozialhilfe Anteil Staat	KSA
+0,2	Prämienverbilligung für den Asylbereich	KSA
+4,0	Sozialhilfe Anteil Gemeinden	
-1,7	Nettoeinsparung für die öffentliche Hand	

Die projektierte Einsparung von 1,7 Millionen Franken war die Konkretisierung der Hypothese, dass bei den Krankenkassenprämien der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger noch ein Verbesserungspotenzial besteht.

Um die effektiven Ergebnisse für das Rechnungsjahr 2014 kontrollieren zu können, führte das KSA neue Rubriken in die Abrechnungen der RSD ein. Im Lauf des Jahres 2015 lieferten die RSD die entsprechenden Daten, und so kann man heute die Budgethypothesen anhand realer Zahlen aktualisieren:

Rechnung 2014 *(2015)*:

Betrag (in Millionen)	Gegenstand	Budgetrubrik
-8,7	Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien (ordentliche Bezüger/innen)	KSVA
+1,91 *(1.99)*	Sozialhilfe Anteil Staat	KSA
+0,25 *(0.40)*	Prämienverbilligung für den Asylbereich	KSA
+2,66 *(2.77)*	Sozialhilfe Anteil Gemeinden	
-3,88	Nettoeinsparung für die öffentliche Hand	

Festzustellen ist, dass sich der Beitrag an die Prämienverbilligungen für die ordentlichen Bezügerinnen und Bezüger 2014 wie vorgesehen um 8,7 Millionen Franken verringert hat (für 2015 wurde dieser Betrag nicht berechnet). Hingegen sind die Mehrausgaben für die Sozialhilfe sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden spürbar niedriger als vorgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Mehrheit der RSD im Herbst 2013 das Nötige für eine Optimierung der Krankenkassenprämien der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger veranlasst hat. Schliesslich ergibt sich für die öffentliche Hand eine Nettoeinsparung von 3,88 statt 1,7 Millionen Franken. In diesem Zusammenhang sei noch hervorgehoben, dass diese Einsparungen keinen Einfluss auf die Qualität des Versicherungsschutzes der Personen hatten, denn die Prämien sind lediglich optimiert worden. Diese Sparmassnahme ist also auch eine Strukturverbesserung, denn sie ermöglicht eine bessere Kostensteuerung und ein effizienteres Prämienverbilligungssystem.

2.2.3 Die Motion 2014-GC-100

Zunächst sei präzisiert, dass sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe beziehungsweise der Prämienverbilligungen nicht infolge der Struktur- und Sparmassnahmen «eingeschlichen» hat, wie die Motionärinnen behaupten, sondern sehr wohl integrierender Bestandteil dieser Massnahmen war (s. hierzu z.B. S. 18ff. und 43 der Botschaft Nr. 2013-FIND-20). Nach der Vernehmlassung war das Struktur- und Sparmassnahmenprogramm Gegenstand von Diskussionen mit dem Freiburger Gemeindeverband. Für die Einsetzung eines Mechanismus zur Evaluation und Korrektur der finanziellen Auswirkungen des gesamten Struktur- und Sparmassnahmenprogramms konnte ein Kompromiss gefunden werden. Er sieht vor, dass nach Zwischenbilanzen in den Jahren 2015 und 2016 im Lauf des Jahres 2017 eine neue Evaluation der Auswirkungen auf die Gemeinden stattfinden wird. Würde die Motion der Grossrätinnen Meyer Loetscher und Aebischer, die einen spezifischen Bereich betrifft, angenommen, so würde sie die Basisdaten des Kompromisses und die eingeführten Regeln grundlegend ändern.

Die Motion mit der Überschrift «*Korrektur der Modalitäten bei den Verbilligungen der Krankenkassenprämien für Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten*» enthält keine konkreten Vorschläge, die für die Durchführung einer Korrektur sprechen würden. Sie scheint auch keine Rückkehr zum früheren System, das bis Ende 2013 angewandt wurde, zu verlangen, da sie Vergleichsrechnungen verlangt, die früher nie durchgeführt wurden (z. B.: «*Wenn eine Sozialhilfebezügerin oder ein Sozialhilfebezüger gemäss der letzten Steuerveranlagung keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hat, ist im Sozialhilfebudget, das zu 60 % von den Gemeinden finanziert wird, die volle Prämie zu berücksichtigen, und zwar über mehrere Monate hinweg*.»).

Ausserdem verlangt die Motion die Berücksichtigung des effektiven und unmittelbaren Einkommens der Personen («*Wir beantragen deshalb, dass die Auswirkung der Anwendung dieser Änderung eine Korrektur erfährt, indem bei Personen, die sich an der Armutsschwelle befinden und von einem regionalen Sozialdienst betreut werden, der Einkommensrückgang unmittelbar beim Gesuch um Verbilligung der Krankenkassenprämien berücksichtigt wird*»).

Gemäss dem Wortlaut der Motion wird also verlangt, dass die Prämienverbilligungen für die von den RSD betreuten Personen nach ihrem aktuellen Einkommen berechnet und ständig aktualisiert werden.

Hierbei handelt es sich um ein neues und äusserst komplexes Vorgehen. Man müsste dann für jedes der 9000 Sozialhilfedossiers einen Grundsatzentscheid fällen, diese Verfügungen anschliessend laufend aktualisieren lassen, den Informationsfluss zu den Personen, den RSD und den Versicherern sowie den Finanzfluss zu den Versicherern sicherstellen. Der heutige Personalbestand der Ausgleichskasse für die Bearbeitung der Prämienverbilligungen müsste mindestens verdoppelt

werden. Für die Versicherer und die RSD gälte wahrscheinlich dasselbe, müsste doch die grosse Arbeits- und Informationsmenge absorbiert werden. Da ein solches Vorgehen in der Schweiz einmalig wäre, stehen auch keine entsprechenden Informatikprogramme zur Verfügung.

Ausserdem weist die Berechnung noch einen grossen Fehler auf. Sie stützt sich auf ein monatliches Einkommen (muss bei jeder Lohnabweichung angepasst werden) und verlangt eine ziemlich komplexe Koordination zwischen den verschiedenen Partnern, um alle Informationen rechtzeitig zu erhalten. Da die Berechnung der Prämienverbilligungen jährlich erfolgt (Einkommen von 12 Monaten), würde die Berücksichtigung eines aktualisierten Einkommens zu Unterschieden bei den gewährten Beiträgen führen (Ausrichtungen oder Rückerstattungen). Die Höhe der effektiven Prämie der Bezügerin oder des Bezügers materieller Hilfe würde aber nicht vollständig durch die Prämienverbilligung übernommen, und die RSD müssten den für diesen Posten verwendeten Betrag ebenfalls allmonatlich anpassen.

Wenn die Motion nur auf die Wiedereinführung des bis 2013 geltenden Systems zielt, müsste der Personalbestand der Ausgleichskasse erneut um ein Vollzeitäquivalent erhöht werden (Stelle, die für das Budget 2014 gestrichen wurde).

2.2.4 Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Berücksichtigung der komplexen Variante können die neuen Lasten für den Staat in Verbindung mit dem Budgetposten der Prämienverbilligungen wie folgt veranschlagt werden:

Aufhebung Massnahme 4:	8,7 Millionen
Teilaufhebung Massnahme 3:	1,0 Million
Verwaltungskosten:	2,5 Millionen
Insgesamt	12,2 Millionen

Bei der Variante einer Wiedereinführung des bis 2013 geltenden Verfahrens ergibt sich die folgende Situation:

Aufhebung Massnahme:	8,7 Millionen
Teilaufhebung Massnahme 3:	1,0 Million
Verwaltungskosten:	0,5 Millionen
Insgesamt	9,9 Millionen

N. B. Es handelt sich wohlgemerkt um Bruttoausgaben; um die Höhe der Nettoausgaben zu erhalten, sind in der Budgetrubrik der materiellen Sozialhilfe 3 Millionen Franken abzuziehen bzw. 2,16 Millionen Franken nach der Rechnung für das Jahr 2014.

Im Hinblick auf die Höhe der durch beide Varianten verursachten Nettokosten sollte im Falle der Annahme der Motion die Problematik des Finanzreferendums gründlich durchdacht werden.

2.3 Schlussfolgerung

Das neue System der Prämienverbilligungen für Personen, die materielle Sozialhilfe erhalten, ermöglicht eine bessere Kostensteuerung bei gleichzeitiger Senkung der Kosten, garantiert den Personen aber gleichwohl die nötigen Leistungen. Es gewährleistet die Gleichbehandlung aller Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen und ist Teil eines Gesamtpakets von Massnahmen, deren Gesamtbilanz für die Gemeinden positiv ausfällt. Dies bestätigte sich in den Zwischenbilanzen zu den Rechnungen 2014 und 2015 für die Gemeinden insgesamt. Diese Bilanzen wurden dem Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands unterbreitet und am 10. März 2017 in einer Medienmitteilung thematisiert.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen zieht der Staatsrat den Schluss, dass die Motion unzulässig ist, subsidiär beantragt er dem Grossen Rat ihre Abweisung.

20. März 2017